

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See Genehmigung, In-Kraft-Setzung

Die von der Stadtvertretung am 28.06.2005 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.2005 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (Az: VIII 230 b - 512.111 - 53043 [3. Änd.]).

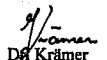
Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht ab 12.12.2005 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).


Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Genehmigung und des In-Kraft-Tretens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seenkurier Nr. 12 vom 10.12.2005, Jahrgang 15 veröffentlicht.


Lehtsen
Leitende Verwaltungsbeamtin

Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 02.12.2005

Die Firma Güstrower Kies + Mörtel GmbH
Bahnhofplatz 2
18292 Krakow am See

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Abs. 2a, §§ 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Babelin, Landkreis Güstrow,

beantragt.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung von Kiessanden im Tagebau Babelin einschließlich der Aufbereitung der gewonnenen Kiessande sowie die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes nachfolgend zu den Gewinnungsarbeiten vor.

Die vollständigen Rahmenbetriebsplanunterlagen liegen in der Zeit

vom 02.01. bis 03.02.2006

im **Amt Krakow am See**
 Bauamt
 Markt 2 · 18292 Krakow am See

im Rahmen der Sprechzeiten:

montags 8.30 bis 12.00 Uhr

dienstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seiten enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

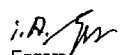
Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Behörden, die sich am Verfahren beteiligenden Naturschutzverbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, den Naturschutzverbänden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.


Eggers
Dezernatsleiter



Beschlüsse der Stadtvertretung Krakow am See vom 25.10.2005

- nichtöffentlich -

- | | |
|---------|--|
| 37/2005 | Die Stadtvertretung beschließt den Auftrag für die Planung (bis Leistungsphase 2) der Innenhofüberdachung der Ganztagschule Krakow am See zu vergeben. |
| 38/2005 | Die Stadtvertretung beschließt, das Flst. 313/34, Fl. 4 der Gem. Krakow am See zu verkaufen. |
| 39/2005 | Die Stadtvertretung beschließt, das Flst. 313/35 der Fl. 4 der Gem. Krakow am See zu verkaufen. |
| 40/2005 | Die Stadtvertretung beschließt, das Baugrundstück Nr. 20 im Baugebiet „Beerboomscher Weg 2. BA/2. Teil“ zu verkaufen. |
| 41/2005 | Die Stadtvertretung beschließt, das Mietwohngrundstück Kirchenstraße 3 in Krakow am See zu verkaufen. |